

# HAUS- & BADEORDNUNG

## FREIBAD platsch

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen des Oschatzer Freibades.
- 1.2 Wir möchten Sie hiermit ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Sinne der Sicherheit unserer Gäste in einzelnen Bereichen eine Videoüberwachung stattfindet. Sie dient der Diebstahl- und Unfallprävention, um Vandalismus vorzubeugen und um unseren Gästen Sicherheit zu gewährleisten.
- 1.3 Die Einhaltung der Haus- und Badeordnung ist im Interesse der Allgemeinheit von allen entgeltlichen und unentgeltlichen Besuchern oder Badegästen einzuhalten und verbindlich. Mit Lösen der Eintrittskarte bzw. Betreten der Einrichtung erkennt jeder Besucher und Gast die Haus- und Badeordnung, die Tarifbestimmungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen schriftlichen oder mündlichen Anordnungen an. Bei geschlossenen Personengruppen (Schulklassen, Vereinen, u.a.) hat der jeweils verantwortliche Leiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen und ist für die Beachtung der Anordnungen mitverantwortlich.
- 1.4 Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
- 1.5 Für die Benutzung der anderen Bereiche des Freizeitobjektes Platsch gelten die entsprechenden Bereichsordnungen ergänzend.

### § 2 Benutzerbestimmung

- 2.1 Die Benutzung der Einrichtung ist im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung für jedermann gestattet. Der Zutritt ist nicht gestattet für: Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol, Drogen) stehen; Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten; deren Vorhaben eine Störung der Ordnung und Sicherheit erwarten lässt; gegen die ein Hausverbot verhängt ist; Personen, die Tiere mit sich führen und Personen, die die Einrichtung zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 2.2 Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer aufsichtsfähigen Person ab 18 Jahre gestattet.
- 2.3 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt und Aufenthalt nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 2.4 Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistiger Behinderung ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Person gestattet.
- 2.5 Personen, die bei dem Versuch sich ohne Lösen des Eintrittstarifes Zutritt zu verschaffen angetroffen werden, wird der Zutritt zeitweise oder dauernd untersagt.
- 2.6 Jeder Betrugsversuch wird zur Anzeige gebracht. Es wird eine Strafgebühr von 50,00 € erhoben.

### § 3 Öffnungszeiten, Preise und Nutzung

- 3.1 Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang öffentlich bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die Öffnungszeiten schließen die zum Aus- und Ankleiden benötigte Zeit mit ein. Aus witterungsbedingten Gründen, bei aufziehendem Gewitter oder herrlicher Sommerlage kann die Öffnungszeit verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Über die Änderung der Öffnungszeiten entscheidet das Personal, nicht der Badegast.
- 3.2 Die Geschäftsleitung kann die Benutzung der Einrichtung oder Teile davon aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes oder von Leihgebühren besteht.
- 3.3 Die Badezeit endet 15 Minuten vor dem jeweiligen Öffnungszeitende. Der Badegast ist verpflichtet, die Öffnungszeiten nicht zu überschreiten und spätestens bei Betriebsschluss das Freibad zu verlassen. Die Objektleitung oder die von ihr eingesetzten Personen können allgemein oder für bestimmte Bereiche die Badezeiten verlängern oder verkürzen. Bei verschuldetem nicht rechtzeitigem Verlassen der Einrichtung entsteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch des Betreibers auf Ersatz des dadurch bedingten Schadens (z.B. für Überstundenvergütung des Personals, Energiekosten, etc.).
- 3.4 Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 3.5 Reklamationen der Gastronomierechnungen sind nur bei Erhalt der Ware direkt an der Gastronomie-Kasse möglich. Eine spätere Reklamation ist nicht möglich.
- 3.6 Beim Verlassen des Freibades ist der tagesaktuelle Kassenbeleg dem Kassenpersonal **unaufgefordert** vorzulegen.
- 3.7 Die Hinweisschilder für die im Freibad befindlichen Einrichtungen und Attraktionen sind unbedingt zu beachten. Ein Anspruch auf den Betrieb der Attraktionen besteht nicht.
- 3.8 Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist darüber hinaus unverzüglich Folge zu leisten.

### § 4 Verhalten

- 4.1 Der Aufenthalt in den Becken ist nur in üblicher Badebekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtführende Personal, wobei nach allgemeiner Sitte und Ordnung entschieden wird.
- 4.2 Jeder Gast hat sich vor der Benutzung der Becken abzubrausen, dabei ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten. Dies gilt nicht für die Duschen im Sanitärbereich. Darüber hinausgehende Körperpflegeangelegenheiten z. B. Rasieren, Nägel schneiden etc. sind aus hygienischen Gründen im kompletten Freibad verboten.
- 4.3 Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- 4.4 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4.5 Bei Kindern unter 3 Jahren ist das Tragen von Aquawindeln zwingend vorgeschrieben, um mögliche Verunreinigungen zu vermeiden.
- 4.6 Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den Schaden. Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen der Einrichtung sollte sofort das Personal oder der Betreiber benachrichtigt werden.

- 4.7 Die Gäste haben sich so zu verhalten, dass Sie Sitte und Anstand nicht verletzen, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigen und andere nicht gefährden. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- 4.8 Nicht gestattet ist: das Springen von seitlichen Beckenrändern, andere unterzutauchen, in das Becken hineinzustoßen oder sonstigen Unfug zu treiben sowie das Rennen im gesamten Nassbereich.
- 4.9 Die im Freibad aufgestellten Liegen und Stühle sind nach jeder Benutzung wieder zu beräumen. Eine Reservierung ist nicht möglich. Ein Anspruch auf eine Liege bzw. Liegeplätze besteht nicht. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
- 4.10 Rauchen ist nur im Bereich der Liegewiese sowie im Gastronomiebereich gestattet. Das gilt auch für elektronische Zigaretten (E-Zigaretten).
- 4.11 Zerbrechliche Gegenstände (Flaschen, Gläser, Porzellan, usw.) sind nur im Bereich der Gastronomie gestattet und dürfen im unmittelbaren Becken-, Sanitär- und Badebereich sowie in den Spiel- und Sportbereichen und auf der Liegewiese nicht verwendet werden.
- 4.12 Die Gäste sind für die ordnungsgemäße Müllentsorgung selbst zuständig. Zur Entsorgung der Abfälle stehen Mülleimer zur Verfügung.
- 4.13 Schwimmbereich und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer (auch mit Schwimmhilfen) dürfen nur den Nichtschwimmbereich bzw. den Wasserspielplatz benutzen.
- 4.14 Die Benutzung der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist einzeln und mit Sicherheitsabstand zu rutschen. Der Rutschenauslauf muss sofort verlassen werden. Kinder unter 7 Jahre dürfen die Rutschen nicht benutzen.
- 4.15 Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist, nur geradeaus gesprungen wird und nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- 4.16 Kinderspielbereiche und -geräte dürfen nur von Kindern im entsprechenden Alter auf eigene Gefahr benutzt werden. Die Eltern haben eine Aufsichtspflicht für ihre Kinder zu leisten und haften für ihre Kinder.
- 4.17 Ballspiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn andere Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Übrigen bleiben sie auf die dafür vorgesehenen Plätze beschränkt.
- 4.18 Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien (z. B. Mobiltelefone) ohne Kopfhörer zu benutzen.
- 4.19 Das Fotografieren und/oder Filmen ist im textilfreien Bereich nicht gestattet. Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung.
- 4.20 Zum Aus- und Ankleiden stehen dem Gast Umkleidekabinen zur Verfügung.
- 4.21 Sofern nicht anderes festgelegt wurde, stehen die Toiletten und sanitären Anlagen der Einrichtung jedem Gast kostenfrei zur Verfügung. Es ist strengstens untersagt seine Notdurft im Badegewässer oder in anderen Bereichen der Anlage zu verrichten.
- 4.22 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über die gefundenen Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Sie werden im Platsch 1 Monate aufbewahrt und dann an das örtliche Fundbüro der Stadtverwaltung Oschatz übergeben.
- 4.23 Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Stellflächen in der Grenzstraße abzustellen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Eigentümer entfernt werden.
- 4.24 Badegäste haften für verlorene und/oder beschädigte Leihwäsche und Leihgegenstände. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der geliehenen Sachen, wird das Pfand nicht zurückgezahlt.
- 4.25 Plakate oder andere Werbemittel dürfen im Bereich des Freibades nur mit besonderer Erlaubnis des Betreibers aufgehängt werden. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Werbematerial zu verteilen, Waren und Leistungen anzupreisen und zu verkaufen sowie Unterschriften, Geld usw. zu sammeln oder zu betteln.
- 4.26 Die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht ohne Genehmigung des Betreibers ist nicht erlaubt.
- 4.27 Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen von Verboten genehmigen, wenn eine Gefährdung/Belästigung anderer Gäste ausgeschlossen ist.
- 4.28 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal entgegen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, sich auch an die Geschäftsleitung zu wenden.

## **§ 5 Haftung**

- 5.1 Das Betreten und die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen geschehen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 5.2 Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 5.3 Für die Zerstörungen, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen von persönlichem Besitz oder Eigentum des Gastes und der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wie Geld, Wertsachen, Garderobe oder sonstigen Gegenständen haftet der Betreiber nicht.
- 5.4 Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Park- und Stellflächen des Objektes abgestellten Fahrzeuge.
- 5.5 Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Verstoß gegen Anweisungen des Personals oder Haus- und Badeordnung entstehen.
- 5.6 Schäden oder Verletzungen, die der Badegast erleidet, müssen unverzüglich dem aufsichtführenden Personal gemeldet werden. Berechtigte Schadenersatzansprüche müssen schriftlich bei der Geschäftsleitung: Oschatzer Freizeitstätten GmbH, Berufsschulstraße 20, 04758 Oschatz geltend gemacht werden.

## **§ 6 Aufsicht und Hausrecht**

- 6.1 Das Personal des Betreibers hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sitte und Sauberkeit und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 6.2 Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Es ist befugt, Personen aus der Einrichtung zu verweisen, die die Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sitte und Sauberkeit gefährden oder andere Besucher oder das Personal belästigen oder trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Wird einem entsprechenden Verweis nicht gefolgt, so kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet werden. Den genannten Benutzern kann der Zutritt zur Einrichtung vorübergehend oder dauernd untersagt werden.
- 6.3 Im Falle der Verweisung erfolgt keine Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittstarifes.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- 7.1 Die überarbeitete Haus- und Badeordnung tritt am 30.05.2020 in Kraft.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

- 8.1 Sollten Teile dieser Haus- und Badeordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behalten alle anderen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung ihre Gültigkeit.